

Hans-Hermann Wilke

Den Religionsunterricht nicht auf die »Sakristei« beschränken, aber...

Anmerkungen zum evangelischen Religionsunterricht in Berlin (West)¹

... Der Religionsunterricht (RU) »darf nicht die Ordnungen in Frage stellen, auf denen unsere freiheitliche Rechtsordnung und in ihr auch die Religionsfreiheit beruht«.² Damit hat die Berliner Schulsenatorin Laurien (CDU) 1983 fachkundig ein Problem markiert, das den RU in Deutschland mindestens seit dem 19. Jahrhundert mitbestimmt hat. Aus dieser Geschichte erklärt es sich auch, daß der RU in Berlin nach 1945 eine andere Gestalt gewonnen hat als in den übrigen Ländern der Bundesrepublik. Davon soll zunächst berichtet werden (1). Teil 2 geht auf einen Rahmenentwurf für die Sekundarstufe I ein³, der die Äußerungen von Frau Laurien provoziert hat. Abschließend werden einige weiterführende Überlegungen angedeutet.

1 Der RU in Berlin (West) — Eine Sache (allein) der Kirche⁴

Seit dem 19. Jahrhundert hatten die sozialistische Arbeiterbewegung und ihr nahestehende Lehrergruppen angesichts ihrer Erfahrungen mit

1 Der Beitrag ist Frau Professor Helene Ramsauer gewidmet, an der ich ein Stück weit gelernt habe, daß eine theologisch engagierte religionspädagogische Arbeit ihre politische Dimension nicht eigens zum Programm erheben muß, wenn sie verbunden ist mit der Sensibilität für die Verletzungen konkreter Menschen.

2 In einem Brief an den Berliner Bischof vom 13.5.83. Dieser Brief ist nicht veröffentlicht worden, vielen, die sich geäußert haben, aber im Wortlaut bekannt.

3 Der Entwurf eines Rahmenplans für den Evangelischen Religionsunterricht im Sekundarbereich I in Berlin (West), im November 1982 herausgegeben vom Konsistorium der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), ist über den Buchhandel nicht zu beziehen und beim Herausgeber vergriffen.

4 Für den 1. Teil verweise ich außer auf die gängige Literatur auf folgende unbekannte, meist Berlin-bezogene Titel: 1. Die beiden von der Arbeitsgruppe Pädagogisches Museum herausgegebenen Bände: Hilfe Schule, Berlin 1981; Heil Hitler, Herr Lehrer, Reinbeck 1983; 2. Das von der Kirchlichen Erziehungskammer für Berlin herausgegebene Heft: 20 Jahre Religionsunterricht. Die Entwicklung der Christenlehre in Berlin von 1945 bis 1965 in Dokumenten, Berlin o.J.; 3. Das vom Comenius-Institut herausgegebene Buch von P. Lehtiö, Religionsunterricht ohne Schule. Die Entwicklung der Lage und des Inhalts der Evangelischen Christenlehre in der DDR, Münster 1983; 4. Instruktive Stellungnahmen zur Kulturpolitik der Weimarer Parteien s. im Jahrbuch der Erziehungswissenschaft und Jugendkunde, Bd. 3, Berlin 1927.

dem Zusammenwirken von preußischem Obrigkeitsstaat und der (an ihn gebundenen) evangelischen Kirche gefordert, jeden kirchlichen Einfluß und also auch den RU aus der Schule zu verbannen. Zu Beginn der Weimarer Republik hatte die SPD diese Forderung um der Koalitionseigenschaft mit dem (katholischen) Zentrum willen zurückgestellt. Was von ihr als Regelschule gedacht war, die bekenntnisfreie Schule ohne RU, blieb auch in Berlin die Ausnahme, realisiert vor allem in Arbeiterbezirken. Deshalb galt diese Schule als eine sozialistische Weltanschauungsschule. Als solche wurde sie zu Beginn der Nazi-Zeit liquidiert mit der Folge, daß der RU an allen Schulen wieder eingeführt war. Wie er dann nationalsozialistisch zersetzt wurde, ist hinlänglich bekannt. 1945 konnten der sozialistische Magistrat und die russischen Alliierten in Groß-Berlin (ebenso wie in der russischen Besatzungszone) die traditionelle Forderung der Arbeiterbewegung realisieren. Der RU verlor seinen Platz auf der Stundentafel und im Stundendeputat der Lehrer. Er wurde zur Sache der Kirche, ohne allerdings in der Schule Hausverbot zu haben. Außerhalb des Stundenplans und von Lehrkräften, die die Kirche beauftragte, durfte er im Schulgebäude erteilt werden. Was ihr damit grundsätzlich gewährt war, sicherte sich die Kirche gegen mancherlei einschränkende Auslegungen staatlicher Behörden nicht zuletzt dadurch, daß sie beträchtliche Teile der Elternschaft für den Erhalt des RU in der Schule zu engagieren vermochte — eines RU, der allerdings insofern ein Novum darstellte, als er ausschließlich Sache der Kirche ohne staatlichen Einfluß war. So entsprach es den Vorstellungen, die in der Bekennenden Kirche entwickelt worden waren. Bischof Dibelius ging 1945 weiter: Er wünschte in Aufnahme der bildungspolitischen Position nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch protestantischer (und deutschnationaler!) Kreise in der Weimarer Republik die christliche Schule. Das ließ sich nicht durchsetzen, und so entwickelte sich unser RU in der Schule außerhalb der Stundentafel und ohne daß seine Noten versetzungsrelevant wären oder auch nur auf den allgemeinen Schulzeugnissen erschienen.

Die skizzierte Entwicklung vollzog sich in den Grundzügen zunächst nicht nur in den Westsektoren Berlins, sondern auch in der russischen Zone. Erst im Zusammenhang mit dem Entstehen zweier deutscher Staaten trennten sich die Wege. Während sich in der DDR — im Rückblick der dortigen katechetischen Fachkollegen: sachlich konsequent — anstelle des schulischen RU die Christenlehre in der Kirche etablierte, wurde im Zuge der Westintegration Berlins (West) und damit verbundener Maßnahmen zur Angleichung des West-Berliner Schulsystems an das der übrigen Bundesländer (Reduktion der Grundschulzeit von 8 auf 6 Jahre) 1951 seitens der CDU angeregt, den RU zu einem ordentlichen Lehrfach der Schule gemäß Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes zu machen. Dafür ließ sich zwar in den anderen Parteien ebenso wie in der Kirche kein hinreichender Konsens finden, aber in Folgeverhandlungen

wurde der RU zu einer »res mixta«, wie es im Bericht aus Baden-Württemberg im Jahrbuch der Religionspädagogik 1 (1984), 1985, 184 heißt.

Inzwischen ist der RU schulgesetzlich als »Sache der Kirche« garantiert und in den Stundenplan nicht besser oder schlechter integriert als in anderen Bundesländern. Lehrer können ihn im Rahmen ihres Stundendeputats erteilen. Religion ist als Fach in der staatlichen Lehreraus- und -weiterbildung präsent. Die Lehramtsprüfungen für ihr Fach nimmt die Kirche ab. Sie hat die Fachaufsicht und erteilt die Unterrichtserlaubnis. Allerdings wird diese von Lehrern nicht umfänglich wahrgenommen (noch weniger von Pfarrern). In der Regel wird der RU von Katechet(inn)en im kirchlichen Angestelltenverhältnis erteilt.

Als die Kirche 1945 in großem Umfang eigene kirchliche Lehrkräfte für den RU brauchte, griff sie nicht nur auf eine seminaristische Form der Ausbildung zurück, sondern bot auch berufsbegleitende Kurzausbildungen an. Beide Wege konnten im Laufe der Zeit in dem Maß ausgebaut werden (inzwischen dauern sie etwa 4 Jahre), in dem sich das Katechetsein zu einem Beruf entwickelte. Dazu hat beigetragen, daß der Staat die Katechetik finanziell unterstützt.

Die (West-)Berliner Katechetenausbildungen sind weitgehend solche des Zweiten Bildungswegs, vergleichbar dem Weg, der zumindest bis zur 2. Hälfte der 70er Jahre die PH-Lehrerausbildung positiv mitgeprägt hat. Katecheten (zumeist Katechetinnen) werden vornehmlich Menschen, die Berufserfahrungen außerhalb des Bildungssystems (als Schüler, Student, Lehrer) haben, die Schule als Eltern, oft auch als deren Sprecher kennen und deshalb sensibel sind für die Verletzungen, die schulische Rituale den Schülern zufügen können. Ihr sozialpädagogisch-seelsorgerliches Interesse verbindet sich nicht selten mit einer Unbefangenheit gegenüber kreativen Lernverfahren (z.B. des Spielens und aus dem musischen Bereich), die sie aus anderen kirchlichen Arbeitsbereichen wie der Jugendarbeit kennen. Das aus diesen Interessen und Erfahrungen sich formende Unterrichtskonzept wird dadurch stabilisiert, daß der RU in Berlin stärker als in anderen Bundesländern auf die Zustimmung der Schüler angewiesen ist. Er ist ein Anmeldefach.

Fast zwei Drittel der Schüler (bezogen auf die Gesamtzahl der deutschen Schüler in Berlin-West) nehmen in den Klassen 1-10 am RU teil. Das ist mehr als der Anteil der evangelischen Kirchenmitglieder an der deutschen Bevölkerung in der Stadt. In der gymnasialen Oberstufe ist die Teilnehmerzahl äußerst gering, weil der RU als rein kirchliches Angebot nicht in das Kurssystem eingebunden werden kann. Ob eine solche Einbindung gelingt, ohne daß die kirchliche Verantwortung für dieses Fach essentiell preisgegeben wird, ist zur Zeit offen. Die schulgesetzliche Grundlage für den RU gilt grundsätzlich nicht für die Berufsschulen. Allerdings können RU-Lehrer an geeigneten Themen im Sozialkundeunterricht in einer geringen Zahl von Stunden mitarbeiten. Ihren

Schwerpunkt hat die katechetische Arbeit mit Berufsschülern jedoch im außerschulischen, aber schulnahen Bereich. Dafür steht eine Jugendbildungsstätte zur Verfügung. Im Sekundar-I-Bereich ist die Teilnehmerzahl in den verschiedenen Schularten sehr unterschiedlich, generell jedoch in den Schuljahren 7-8 höher als in den folgenden Klassen. Am höchsten ist die Teilnehmerquote mit 87% aller deutschen Schüler im Grundschulbereich, d.h. in Berlin (West) in den Klassen 1-6.

2 Was ist »Sache« der Kirche? — Ein Rahmenplanentwurf und seine Folgen

Der (West-)Berliner RU hatte als Kirche in der Schule von Anfang an eine besondere Affinität zum Programm der Evangelischen Unterweisung, die auch noch erhalten blieb, als dieses Nachkriegskonzept in anderen Regionen durch den Hermeneutischen RU abgelöst worden war. Zwar wurden die Impulse zu historisch-kritischer Bibelinterpretation für unterrichtliche Zusammenhänge aufgenommen, aber die grundlegenden Teile, denen zufolge das ordentliche Lehrfach auch von der Schule her zu begründen war, waren für unseren RU als Sache allein der Kirche ebensowenig von Bedeutung wie die mannigfaltigen Versuche seit dem Ende der 60er Jahre, den schulischen RU von einem allgemeinen Religionsbegriff her zu fundieren und zu profilieren. Hilfreich konnten nur Überlegungen sein, die sich aufs theologische Argumentieren konzentrierten und daraus einen religionspädagogischen Neuansatz gewannen, wie zum Beispiel die Thesen von H.B. Kaufmann zum sogenannten »problemorientierten« bzw. »thematischen« RU. Im Zusammenhang damit ergab sich bekanntlich in den Religionspädagogischen Instituten nord- und süddeutscher Landeskirchen zunächst keine Rahmenplan-, sondern die Unterrichtsmodellentwicklung, in deren Verlauf sich das Bewußtsein für die Differenz zwischen der Orientierung an Problemen (meist denen der erwachsenen Modell-Macher) und der an den Schülern schärfte.

Wie lassen sich die theologische Verantwortung und die Schülerorientierung des RU curricular einlösen? Diese Frage blieb nach meiner Kenntnis in den westdeutschen Bundesländern bisher im wesentlichen unbeantwortet, weil die Rahmenplanmacher ihre fachdidaktischen Einsichten oft in Schemata einfügen mußten, die die Kultusverwaltungen für alle Fächer in gleicher Weise vorgaben. Derartige Vorgaben hat der Berliner RU als Sache der Kirche nicht. Sein Rahmenplan muß und kann die oben genannte Frage eindeutig beantworten. Der Entwurf für die Sekundarstufe I von 1982 tut es auf folgende Weise:

»Für den Religionsunterricht sind die realen und die möglichen Erfahrungen der Schüler konstitutiv. Die damit angezeigte dialogische Struktur des Religionsunterrichts entspricht einer Grundstruktur des bibli-

schen Glaubens... Christsein vollzieht sich in der Verknüpfung von Erinnerung des geschichtlichen Grundes des Glaubens und seiner unabgeholten, produktiven Hoffnung mit der Erfahrung gegenwärtiger Lebens- und Weltwirklichkeiten« (S. 9f). Wenig später wird präzisiert: »Die Kategorie 'Erinnerung' ist mit der Kritik eines ungeschichtlichen oder spiritualisierenden Umgangs mit biblischen Texten verbunden. Biblische Texte einschließlich ihrer Auslegungs- und Wirkungsgeschichte sind Spiegelungen einer geschichtlichen Praxis; sie sind geschrieben, um neu geschichtliche Praxis herauszufordern. Darum ist Erinnerung nicht neutral...« (S. 11).

Was zu erinnern ist, wird in vier Perspektiven gebündelt (Vergewisserung und Erneuerung, Widerstand und Leiden, Recht und Liebe, Wahrheit und Einheit) und auf drei Aspekte von Erfahrung bezogen (Erfahrung »der eigenen Lebensgeschichte... beim Suchen nach personaler Identität«; Erfahrung »der natürlichen, politisch-gesellschaftlichen und technischen Umwelt... in der Geschichte und den Konflikten von Versorgung, Arbeit und Herrschaft«; Erfahrung »von Ideologien, Wert- und Legitimationssystemen beim Verstehen und Deuten von Mensch und Welt...«). Jede Perspektive der Erinnerung wird mit jedem Aspekt der Erfahrung korreliert, so daß sich 12 Lernfelder ergeben. Sie (nicht Kataloge von Unterrichtsinhalten oder -zielen) sollen dem Entwurf zufolge verbindlich sein: Sie sind »im Verlauf der Klassen 7 bis 10 vollständig und etwa gleichmäßig zu berücksichtigen« (S. 60f). Alle Themen, die der RU aufgreift, sind in eines der Lernfelder einzuordnen und gewinnen dadurch ihr Profil. Wie das aussieht, wird an etwa 40 Beispielen in Form etwa dreiseitiger Themenbeschreibungen verdeutlicht.

Ein Rahmenplan, der einen RU mit dialogischer Struktur entwirft, kann nicht verordnet werden. Er ist vielmehr auf die Akzeptanz derer angewiesen, die mit ihm arbeiten sollen. Die Erprobungsphase sollte deshalb im wesentlichen eine Phase der Diskussion in der Mitarbeiterschaft sein. Begünstigt durch den engen Raum, auf dem wir in Berlin zusammenleben, ergab sich die Chance praxisnaher und adressatenorientierter Curriculumarbeit. Diese Chance aber konnte nicht hinreichend genutzt werden, weil die innerkatechetische Diskussion übertönt wurde durch Angriffe von außerhalb unseres Dienstes.

Mit ihrem Brief, aus dem ich eingangs zitiert habe, meldete die Schulse-natorin »an einigen Stellen« ... »grundsätzliche Bedenken an«, die in einer Anlage am Text des Entwurfs entfaltet wurden. Das war die Grundlage für heftige Kritik vielgelesener regionaler und überregionaler Zeitungen seit Sommer 1983 und von Elterngruppierungen, gipfelnd in dem Urteil eines in Berlin renommierten Schulrechtskommentators: »Dieser Rahmenplan enthält eine Art Gegenunterricht... zum staatlichen Unterricht«, mit der Erwägung bzw. Drohung: »Wenn aber... ein politisches Gegenbild zu den staatlichen Bildungszielen vertreten wird,

ist eine Kooperation in der gleichen Schule und vor den gleichen Schülern nicht mehr möglich«.⁵

Zu der Kritik »von außen« gesellte sich schnell eine innerkirchliche (nicht zuletzt der »Evangelischen Sammlung«), die in ihrer schärfsten Form konstatierte, es werde »die fundamentale Wahrheit des Evangeliums in evangelischem Verständnis preisgegeben«, weil in der Verknüpfung von Erfahrung und Erinnerung die (gegenwärtige) Erfahrung, die die des Sünders bleibe, normativ werde und damit der Erinnerung die Kraft des Widerspruchs zu diesen Erfahrungen und die Verheißung der Erlösung genommen werde, so daß sich die paulinische Rechtfertigungslehre »moralisch auf die Befreiung der sozial Schwachen« beziehe.⁶ Es ist deutlich: Die skizzierte Kontroverse ist ein Exempel für die Kontroverse, in der die evangelische Kirche überhaupt steht, und für die kirchlichen und politischen Spannungen in unserer Halbstadt. Die Vermutung ist nicht abwegig, daß die Kontrahenten dieses Exempel wählten, weil der RU auch als *res* der Kirche eine Sache ist, in die sich staatliche Interessen mischen.

Inzwischen hat eine Arbeitsgruppe mit Mitgliedern sehr unterschiedlicher theologischer Prägung wesentliche Teile des Rahmenplanentwurfs revidiert. Sie hat den Ansatz bei den Kategorien Erinnerung und Erfahrung, die Bündelung in Perspektiven der Erinnerung und Aspekte der Erfahrung, ihre Verknüpfung zur Konstruktion von Lernfeldern und deren Verbindlichkeit beibehalten. Auch auf der Grundlage dieses Textes wird der RU sich nicht auf die Sakristei beschränken. Er wird gegenwärtige Fragestellungen aufgreifen und sich mit dem von der Schulsenatorin annoncierten Problem belasten. Wir hoffen, daß es durch Neuformulierung vieler Passagen gelungen ist, die theologische Verantwortung für dieses Problem verständlicher zu machen, so daß der Satz von Frau Laurien zu modifizieren wäre: Aus theologischer Verantwortung darf der RU nicht diejenigen Ordnungen in Frage stellen, auf denen unsere Rechtsordnung beruht, insofern sie eine freiheitliche ist, wie das Grundgesetz es aufgibt.

5 So im Grundriß des Schulrechts in Berlin von Senatsdirektor a.D. Prof. Dr. G. Eiselt und Senatsrat W. Hinrich in der Fassung der Ergänzungs-Lieferung 18 vom 5. November 1984, 11, nachzulesen in der bei Luchterhand, Neuwied, erscheinenden Ergänzbaren Sammlung der Vorschriften für Schule und Schulverwaltung. Schulrecht in Berlin G XI, 11.

6 So W. Schmithals, Professor für Neues Testament an der Berliner Kirchlichen Hochschule, in einem Schreiben aus dem September 1983. — Der Vorwurf deutet etwas von der Härte an, mit der die Auseinandersetzung geführt, z.T. auch blockiert wurde: So, wenn der als »Gutachten« (a.a.O., 2) annoncierte Beitrag des Kollegen H. Niederstrasser in der vom »Bund Freiheit der Wissenschaft« herausgegebenen Nr. 2 (März 1984) der »Freiheit der Wissenschaft« den Rahmenplan-Entwurf ein »Attentat« auf die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg nennt (ebd., 13) — als seien theologische und religionspädagogische Terroristen am Werke. Gelegentlich wurde schon der Anspruch auf eine rationale Auseinandersetzung und auf eine ihr entsprechende Form zu einer theologischen Kategorie. Was sollen die Heranwachsenden denn von uns lernen?

3 Kirche in der Schule?

Die Auseinandersetzungen um unseren Rahmenplanentwurf tragen Lokalkolorit. Nur im Bundesland Berlin kommt der Erlaß von Rahmenplänen für ihre »Sache« RU allein der Kirche zu. Reklamierte die Schulverwaltung ein Mitspracherecht, so überschritt sie ihre Kompetenz. In diese Richtung argumentieren viele im Berliner Katechetischen Dienst. Ich möchte weitergehen: Welche Vorstellung von Schule überhaupt zeigt sich, wenn ihr das jeweils auch parteipolitisch ausgeprägte und insofern partikulare Verständnis »freiheitlicher Rechtsordnung« verordnet wird? Bleibt diese Vorstellung nicht hinter dem zurück, was eine aufklärerisch ansetzende Pädagogik gegen die Kirche erringen wollte? So gefragt, gerät auch die Kirche in eine — historisch gesehen — neue Rolle. Im Interesse der Freiheit ihrer Sache RU erinnert sie an die Freiheit der Schule. Das habe ich in Berlin konkret buchstabieren gelernt. Deshalb möchte ich insbesondere diejenigen westdeutschen Fachkollegen fragen, die im Interesse der Freiheit der Schule und des RU in ihr zumindest zwischen dem Ende der 60er und der Mitte der 70er Jahre Probleme in der Festlegung des RU auf die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche sahen, ob diese Bindung nicht auch in der Theoriebildung so ernst zu nehmen ist, wie sie es in der religionspolitischen Praxis immer war. Mein angedeutetes religionspädagogisches Interesse stößt allerdings auf Probleme in der Realität — zunächst der Statistik: Nur eine Minderheit der Berliner Bevölkerung wird in absehbarer Zeit noch in der Kirche sein, und nur eine Minorität dieser Minderheit erzieht ihre Kinder christlich-kirchlich. Deshalb konzipiert der Rahmenplanentwurf den RU zu Recht als Angebot an *alle* Schüler zu erfahren, was es heißt, in unserer Zeit als Christ zu leben. Die erwähnte Teilnahmequote rechtfertigt dieses Konzept, wenn man an die deutschen Schüler denkt. Nur eine Minderheit ist im christlich-kirchlichen Milieu oder auch nur in seiner Nähe zu Hause. Aber das Christentum gehört, in welcher Weise auch immer, zu unserer Kultur und die Teilnahme am RU zur Schule. Daneben aber gibt es in unserer Stadt eine islamisch-türkische Kultur. Unsere religionspädagogische Arbeit ist mit den Fragen multikultureller und multireligiöser Erziehung unausweichlich konfrontiert.

Elternvertreter und auch Lehrer empfehlen (noch?) verhalten, einen für alle Schüler verbindlichen Unterricht zur Orientierung im Religions-, Weltanschauungs-, Normen- und Wertebereich einzuführen. Wie gehen wir darauf argumentativ und praktisch ein? Das wird uns mutmaßlich intensiv beschäftigen. Erste Impulse kommen aus der Praxis: Die Berliner Hauptschule ist aufgrund eines recht ausgebauten Gesamtschulsystems in extremer Weise Restschule mit hohem »Ausländer«- (zumeist: Türken-) Anteil. Die Schulverwaltung hat deshalb die Klassenfrequenz abgesenkt. Die Gruppen, aus denen sich Schüler zum RU anmelden,

sind oft klein und die Teilnehmergruppen noch kleiner, so daß andere Formen des Lehrens und Lernens als im herkömmlichen Unterricht notwendig und möglich sind. Gelegentlich führen sie aus der Schule heraus, bleiben aber mit ihr verbunden. Die außerschulische Berufsschularbeit wiederum tut erste Schritte in den normalen Unterricht. Möglicherweise sind dies erste Ansätze für ein religionspädagogisches Konzept, in dem der RU nicht nur nicht auf die Sakristei beschränkt bleibt, sondern auch nicht aufs Schulhaus.

Dr. *Hans-Hermann Wilke* ist Leiter des Instituts für katechetischen Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West).